

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildenden- vertretung - JAV-Seminar

Seminar-Nr.: **WL025**
Datum: **20.06. - 25.06.2021**
Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Landesakademie für Jugendbildung
71263 Weil der Stadt

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion Betriebsrat
 Jugend- und Auszubildendenvertretung
 Schwerbehindertenvertretung
 Sonstige:

Datum und Unterschrift




AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten
werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen
in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in
Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen,
Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

 +49 7542 93780-0
 info@biko-fn.de
 www.biko-fn.de

JUGEND- UND AUSZUBILDENDEN- VERTRETUNG

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV-Seminar

20.06. bis 25.06.2021

Ausschreibung 2021
nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung - JAV-Seminar

Seminarnummer: WL025

Vermitteln von Grundkenntnissen über die Voraussetzung der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), wie sie sich aus den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Betriebe sowie nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Rechtsprechung ergeben.

Seminarinhalt

- > Arbeitsfelder der JAV
- > Bestandsaufnahme der betrieblichen Situation
 - Qualität der Ausbildung (BBiG)
 - Umweltschutz in der beruflichen Bildung
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
- > Aufgaben und Stellung der JAV in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes - allgemeine Übersicht:
 - § 70 Allgemeine Aufgaben
 - § 67 Teilnahme an der Betriebsratssitzung
 - § 68 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen
 - § 96 Förderung der Berufsbildung
 - § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung
 - § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- > Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben, § 2 BetrVG, § 74 BetrVG Grundsätze für die Zusammenarbeit
- > Bedingungen zur Durchsetzung von Interessen und Handlungsmöglichkeiten der JAV
- > Organisatorische Voraussetzung für die Arbeit, § 65 BetrVG Geschäftsführung der JAV:
 - Sitzung der JAV
 - Teilnahme der Gewerkschaften an Sitzungen der JAV
 - Beschlüsse
 - Sitzungsniederschrift
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis
 - Kosten und Sachaufwand
- > Jugend- und Auszubildendenversammlung nach § 71 BetrVG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrVG

Ihr Vorteil

An Praxisbeispielen lernen Sie, welche Handlungsmöglichkeiten sich aus den Rechten, Pflichten und Aufgaben rund um die Ausbildung ergeben.

Sie wissen, wie Sie die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden vertreten und durchsetzen können.

Sie erhalten Handwerkszeug, um die betrieblichen Aufgaben fach- und sachgerecht umsetzen zu können.

Sie lernen wichtige Spielregeln der Präsentation und Kommunikation kennen und sind in der Lage, Jugend- und Auszubildendenversammlungen zu organisieren und durchzuführen.

Referenten

Markus Beuther,
Vertrauenskörperleitung, Voith Betriebe Heidenheim

Tanja Steidle,
Gewerkschaftssekretärin, IG Metall Heidenheim

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	860,00 EUR
Übernachtung	228,95 EUR
Verpflegung*	238,30 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten.

Freistellung

Gemäß § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 65 Abs 1 i.V.m. § 40 BetrVG ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.

Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogeühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.